



## Informationen zur Umsetzung des EU-Schulprogramms in Niedersachsen und Bremen

### Allgemeines:

Das EU-Schulprogramm wird in Niedersachsen im Schuljahr 2017/18 mit den beiden Programmkomponenten „Schulmilch“ und „Schulobst und –gemüse“ umgesetzt.

Die im Rahmen des EU-Schulprogramms gelieferten beihilfefähigen Erzeugnisse sind kostenlos an alle berechtigten Kinder einer Bildungseinrichtung abzugeben.

Der Verzehr ist nur außerhalb der Mittagsverpflegung und ohne Zusätze zulässig.

Unter Zugrundelegung der allgemeinen Schulzeiten des Schuljahres 2017/18 sind zwölf Abrechnungszeiträume mit entsprechenden Verzehrtagen je Programmkomponente festgelegt worden.

Grundsätzlich sind für die Beihilfegewährung im Rahmen des EU-Schulprogramms in Niedersachsen Mindestliefermengen zu gewährleisten. In begründeten Ausnahmefällen (Klassenweiser Abwesenheit auf Grund von Klassenfahrten/Ausflügen oder aufgrund von behördlichen Anordnungen, Höherer Gewalt oder ganztägiger Unterrichts-/ Betreuungsausfall) können jedoch Minderlieferungsmengen geltend gemacht werden, so dass keine Unterschreitung der Mindestlieferungsmenge erfolgt.

Die allgemeinen Festlegungen (z.B. Abrechnungszeitraum, Verzehrtage, Portionsgröße je Kind und Programmkomponente, Portionspreis, Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse, etc.) sind auf der offiziellen Internetseite zum EU-Schulprogramm in Niedersachsen [www.schulprogramm.niedersachsen.de](http://www.schulprogramm.niedersachsen.de) – Informationen für Lieferanten veröffentlicht.

### Programmkomponente „Schulmilch“

Teilnahmeberechtigt sind Kinder an Grundschulen der Klassen 1-4, an Förderschulen der Klassen 1-6, an Landesbildungszentren der Klassen 1-6, in Schulkindergärten gem. § 6 Abs. 3 NSchG und in Kindertageseinrichtungen ab 3 Jahren.

Beihilfefähige Erzeugnisse: Wärmebehandelte Trinkmilch mit unterschiedlichen Fettgehalten in unterschiedlichen Gebinde-Größen (einschließlich Laktose freier Milch sowie Weidemilch) aus biologischer/ökologischer oder konventioneller Erzeugung. Die Erzeugnisse müssen frei von Zusätzen (Zucker / Süßmittel / Kakao) sein.

Die Trinkmilch darf **nicht** zur Zubereitung von Schulmahlzeiten im Rahmen der regulären Schulverpflegung verwendet werden. Ein **Zusatz z. B. von Kakao** oder anderen Süßungsmitteln ist **nicht zulässig**, da ansonsten das Ziel der Maßnahme, der Hinführung der Kinder zu einer gesunden Ernährung, unterlaufen werden würde.

Sofern Bildungseinrichtungen die Mindestlieferungsmenge je Abrechnungszeitraum (Anzahl der regelmäßig teilnehmenden Kinder gem. aktueller Liefervereinbarung X 0,2 l/Kind und Verzehrstage eines Abrechnungszeitraumes) **nicht** abnehmen möchten, kann und darf eine weitere Belieferung nicht mehr im Rahmen des EU-Schulprogramms vorgenommen werden, da ansonsten nicht mehr alle Kinder der Bildungseinrichtung am Programm teilnehmen würden.

**Bei Unterschreitung der Mindestlieferungsmenge erfolgt keine Beihilfezahlung!**

### Programmkomponente „Schulobst und –gemüse“

Teilnahmeberechtigt sind Kinder an Grundschulen der Klassen 1-4, an Förderschulen der Klassen 1-6, an Landesbildungszentren der Klassen 1-6 und in Schulkindergärten gem. § 6 Abs. 3 NSchG.

Im Rahmen des EU-Schulprogramms sind die teilnehmenden Bildungseinrichtungen **abwechslungsreich** mit beihilfefähigen Obst- und Gemüseerzeugnissen zu beliefern. Eine abwechslungsreiche Belieferung wird gewährleistet, durch die Lieferung von **drei unterschiedlichen beihilfefähigen Erzeugnissen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes**.

Die Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse für die Programmkomponente „Schulobst und –gemüse“ wurde seitens des Nds. MS gebilligt. Die einzelnen beihilfefähigen Obst- und Gemüseerzeugnisse sind in der auf der Internetseite veröffentlichten Liste (s. Anlage) abschließend aufgeführt. Die Erzeugnisse müssen frei von Zusätzen (Zucker / Süßmittel / Fett / Salz / Fremdgegenstände) sein.

Sofern Bildungseinrichtungen die Mindestlieferungsmenge je Abrechnungszeitraum (Anzahl der regelmäßig teilnehmenden Kinder gem. aktueller Liefervereinbarung X 0,085 kg / Kind und Verzehrstage eines Abrechnungszeitraumes) **nicht** abnehmen möchten, kann und darf eine weitere Belieferung nicht mehr im Rahmen des EU-Schulprogramms vorgenommen werden, da ansonsten nicht mehr alle Kinder der Bildungseinrichtung am Programm teilnehmen würden.

**Bei Unterschreitung der Mindestlieferungsmenge erfolgt keine Beihilfezahlung!**

### Zuletzt noch

Auf der offiziellen Internetseite zum EU-Schulprogramm in Niedersachsen [www.schulprogramm.niedersachsen.de](http://www.schulprogramm.niedersachsen.de) finden Sie weitere Informationen. Diese werden kontinuierlich ausgebaut und aktualisiert. Insbesondere werden Neuigkeiten und Terminankündigungen unter Aktuelles eingestellt.

Gerne schicken Sie uns Fragen & Anregungen an folgende E-Mail-Adresse:

[schulprogramm@ml.niedersachsen.de](mailto:schulprogramm@ml.niedersachsen.de)

## Anlage:

### Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse im Rahmen des EU-Schulprogramms in Niedersachsen - Programmkomponente Obst- und Gemüse -

Beihilfefähige ist frisches Obst und Gemüse aus biologischen-/ökologischen- oder konventionellen Anbau.

#### Obst

Ananas  
Äpfel  
Aprikosen  
Bananen  
Birnen  
Blaubeeren/Heidelbeeren  
Brombeeren  
Clementinen  
Erdbeeren  
Himbeeren  
Johannisbeeren  
Jostabeeren  
Kaki  
Kirschen  
Kiwis  
Mandarinen  
Mango  
Melonen  
Mirabellen  
Nektarinen  
Orangen  
Pfirsiche  
Pflaumen  
Stachelbeeren  
Trauben  
Zwetschgen.

#### Gemüse

Chicorée  
Erbsen  
Fenchel  
Gelbe Bete  
Gurken  
Karotten / Möhren  
Kohlrabi  
Mairübchen  
Paprika  
Pastinaken  
Radieschen  
Rettich  
Rote Rüben / Rote Beete  
Salate  
Sellerie  
Spargel  
Tomaten  
Wurzelpetersilie  
Zucchini

Ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker
- zugesetztem Fett
- zugesetztem Salz
- zugesetzten Süßungsmitteln.

Die Erzeugnisse müssen frisch, genussreif, unbeschädigt sowie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.

Regionales und saisonales Obst und Gemüse sowie Bio-Ware sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.